

SATZUNG

§ 1. NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den Namen Rabenakademie – politische Bildungsprojekte Berlin e.V.

Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein ist selbstlos tätig.

(a) Der Verein verfolgt i. S. d. §52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabeordnung die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Verein fördert die politische Bildung mit dem Ziel, insbesondere junge Menschen zu gesellschaftlicher Partizipation und zu sozialem und politischem Engagement zu bewegen.

(b) Der Verein verfolgt nach § 52 Abs. 2 AO: 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Ziele des Vereins umfassen:

- Förderung eines Demokratieverständnis
- Aufklärung über Diskriminierungsformen und Sensibilisierung gegen Diskriminierungen
- Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, insbesondere an Schulen
- die Förderung der Gleichberechtigung

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Seminaren und

Workshops, die für

die Vermittlung von Kenntnissen im Sinne des Vereinsziels erforderlich sind;

b) Veröffentlichungen zu Positionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der politischen Bildung;

c) Entwicklung und Verbreitung von Bildungsmaterial für Lehrer_innen und Multiplikator_innen sowie intersektionale Trainingsmaßnahmen für (angehende) Pädagog_innen;

d) Informationsaustausch

(3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie überparteiliche und überkonfessionelle Ziele im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung oder der Förderung von politischen Parteien.

§ 3. SELBSTLOSIGKEIT UND GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Die Rabenakademie verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit und gemäß §2 der Satzung ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51ff AO). Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein lebt von Beiträgen, Spenden und Zuschüssen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4. MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten

oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert.

(2) Personen, die dem Verein beitreten wollen, stellen einen schriftlichen Antrag. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6. VORSTAND

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern, die gleichberechtigt sind. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für die Verwirklichung der Ziele des Vereins verantwortlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 7. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- (1) den Jahres- und Finanzbericht
- (2) die Entlastung des Vorstandes
- (3) die Neuwahl des Vorstandes alle vier Jahre
- (4) Satzungsveränderungen und Vereinsauflösung
- (5) die Festsetzung der Mitgliederversammlung
- (6) die Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich oder per Email erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Die Frist ist gewährt, wenn die Einladung vierzehn Tage vor dem Termin abgesandt ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind und ordnungsgemäß eingeladen wurden. Sollte die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, reicht nach nochmaliger ordnungsgemäßer Einladung die Anzahl der Anwesenden aus, um die Beschlussfähigkeit herzustellen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 8. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung politischer Bildung mit dem Ziel, insbesondere junge Menschen zu gesellschaftlicher Partizipation und zu sozialem und politischem Engagement zu bewegen.

Ein künftiger Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 9 Gründungsklausel

(1) Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.